

Planungsrechtliche Festsetzungen zur ersten Änderung des Bebauungsplans „Neumatt-Nord“

In Ergänzung zu den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen vom 11.01.1990 wird festgesetzt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und IV BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten.

Verwendung UV-anteilarmer, streulichtarmer und staubdichter Leuchten zur Außenbeleuchtung.

Zulässigkeit von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern und Fassadenbekleidung nur, wenn beschichtet bzw. behandelt.

Überdeckung und Bepflanzung nicht überbauter Bereiche der Tiefgarage.

2. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Begrünung der privaten Baugrundstücke: Pflanzung von min. einem Laub- oder Obstbaum sowie drei Sträuchern je angefangener 600 m² Grundstücksfläche

3. Hinweise

Rheinfelden (Baden), xx.xx.2020

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister